Fischerei Vorschriften für Ober- und Untersee Arosa

Die elektronische Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie gilt für den Obersee und Untersee Arosa. Sie gilt als Ausweis und muss auf Verlangen den Fischerei-Organen sowie gegebenenfalls den Besitzern des Bodens, den der Fischer zur Ausübung der Fischerei betreten muss, vorgewiesen werden.

Das Uferbegehungsrecht an den Seen darf nur so weit ausgeübt werden, als zum Fischen unbedingt notwendig ist und dadurch Wiesen und Kulturen nicht beschädigt werden.

Der Fischer ist für alle Eigentumsbeschädigungen und allfällige weitere Schäden, welche er in der Ausübung der Fischerei verursacht, haftbar.

Saison: 1. Mai -15. Oktober

Im Untersee ist das Fischen bei schönem Wetter von 09:30 – 19:00 verboten. Bei schlechtem Wetter wenn keine Badegäste in der Badi sind, kann der Bademeister das Fischen erlauben. **In der Badeanstalt ist das Fischen immer verboten.**

Fischereizeiten:	1. Mai – 31. August	05.00 - 22.00 Uhr
	1. September – 15. Oktober	06.00 - 21.00 Uhr

Das Fischen ist nur mit dem Patent des FVA erlaubt.
Bewilligungen können Online via App «myfish» gelöst werden.

Nach dem Fang eines Massfisches ist die Statistik unverzüglich nachzuführen. Die Erfassung über die App «myfish» ist für online gelöste Patente obligatorisch.
Das Löschen von erfassten Fang-Einträgen ist nicht erlaubt.
Rückerstattung und Umtausch bei irrtümlich gekauften oder auf ein falsches Datum gekauften Patenten ist ausgeschlossen

Der Gewässerverwalter hat die Erlaubnis, via myfish.ch auf die Fangdaten (Art, Grösse, Gewicht, Datum/Zeit, Anzahl) sowie auf Angaben zum Fischer zuzugreifen.

Fischerei Vorschriften (Fortsetzung)

Der Fang von Elritzen (Bammeli) ist verboten.

Das Mindestmass für Forellen und Saiblinge ist **24cm**
Tagesfang pro Patentinhaber sind **5** Fische, der maximale Saisonfang ist auf **120** Fische beschränkt.

Das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken ist gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz verboten.
Alle untermassigen Fische sind mit nasser Hand sorgfältig von der Angel zu lösen und ohne Rücksicht auf ihren Zustand unverzüglich und behutsam wieder ins Wasser einzusetzen.
Fischeingeweide dürfen nicht in den See und in die Uferpartien geworfen werden. Sie können in einem verschlossenen Plastiksack in den Abfallbehältern deponiert werden.

Der Fischer darf gleichzeitig nur ein Angelgerät verwenden.
Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, Behälter, Taschen, Geräte und Motorfahrzeuge der Fischer zu überprüfen. Es ist verboten, zum Fischfang eingesetzte Fanggeräte unbeaufsichtigt zu lassen.

Verboten sind ausser den im Bundesgesetz verbotenen Fangmitteln:
a) Brot, Fischeier, Fleischmaden und Köderfische als Köder
b) Verwendung von mehr als drei Angelhaken oder drei Angelspitzen an einer Schnur
c) Angelmontierungen mit mehr als drei Seitenschnüren
d) Angelhaken mit Widerhaken (Trocken- und Nassfliegen etc. inbegriffen)

Für alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Bestimmungen gilt das kantonale Fischereigesetz (KFG) und übergeordnet das Bundesgesetz.

Versicherung ist Sache des Patentinhabers.

Gefangene Fische müssen mit einem Schlag auf den Kopf betäubt werden und anschliessend mit einem Kiemenschnitt getötet werden, oder Gesetzeskonform gehältert werden.

Den Weisungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstössen zu diesem Reglement wird das Patent unverzüglich entzogen.